

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Verordnungs-Blatt der Direction der Großherzoglichen  
Posten und Eisenbahnen. 1843-1854**

**1844**

15 (17.6.1844)

# Verordnungs-Blatt

der

Direction der Großherzoglichen Posten und Eisenbahnen.

Carlsruhe, den 17. Juni 1844.

## Verordnung

über das Hochbauwesen der Staatsverwaltung.

Im Einverständniß mit den Großherzoglichen Ministerien des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, der Justiz und des Innern wird in Beziehung auf das Hochbauwesen der Staatsverwaltung Folgendes verordnet:

### I. Neubauten.

Wenn es sich um die Herstellung eines neuen Gebäudes handelt, so ist zunächst das Gutachten der Bezirksverwaltungsstelle und der Bezirksbauinspektion über den Zweck, welcher durch den Neubau erreicht, und die Bedürfnisse, welche dadurch befriedigt werden sollen, sowie über die Wahl des Bauplatzes zu erheben. Bei der vorgesezten Verwaltungsbehörde muß darüber ein schriftlicher Vortrag erstattet und sofort bestimmt werden, für welche Bedürfnisse durch den Neubau Vorsorge getroffen und für welchen Bauplatz der Entwurf gefertigt werden soll.

#### §. 1.

Der Ausarbeitung eines förmlichen Plans und Kostenüberschlags muß vorgehen:

- a) eine geometrische Aufnahme des Bauplatzes und seiner nächsten Umgebung mit Angabe der Dimensionen und der Lage nach der Himmelsgegend. Hat der Bauplatz eine unebene Lage, so muß auch ein Nivellement vorgenommen werden.
- b) Eine Untersuchung des Baugrunds durch Aufgraben oder, nach Umständen, durch den Erdbohrer bis zu der Tiefe, welche die Fundamente im äußersten Fall erreichen müssen, und eine genaue Beschreibung des Erfunds mit Angabe der Wasserhöhe.

Ergeben sich bei dieser Untersuchung wesentliche Anstände durch Vorkommen von Wasser, Felsengrund u. s. w., so hat die Bezirksbauinspektion mit der Localverwaltungsstelle in Erwägung zu ziehen, ob es nicht angemessen ist, einen andern Bauplatz in Vorschlag zu bringen.

- c) Die Anfertigung einer mit der erforderlichen Beschreibung versehenen Skizze von dem aufzuführenden Gebäude (Grundriß von jedem Stockwerk und Frontansicht) unter Angabe des Maßes und des summarischen Kostenanschlages.

Bei größeren Gebäuden, namentlich bei Kirchen, sind auch skizzirte Durchschnitte, und bei solchen Gebäuden, welche auf unebenem Terrain aufgeführt werden sollen, auch Längen- und Querprofile beizugeben.

## §. 3.

Diese Materialien werden der Behörde, welche die Ausführung leitet, mit den nöthigen Erläuterungen vorgelegt, und von dieser unter Beziehung eines Bauverständigen in der Regel des Bauinspectors geprüft, und es wird sofort bestimmt, welche Stellung, Dimensionen und Einrichtung das Gebäude erhalten soll.

Wird es für nöthig erachtet, so kann die Behörde noch vor der Schlußfassung hierüber eine Prüfung der Vorarbeiten durch den Bauinspector an Ort und Stelle vornehmen lassen.

Es steht ihr auch frei, zu gleichem Zweck den Respicienten allein oder in Gemeinschaft mit dem Bauinspector abzuordnen.

## §. 4.

Befindet sich der Bauinspector am Sitze der Behörde, so wird er entweder zur Berathung des Collegiums beigezogen, oder der Respicient benimmt sich brevi manu mit demselben. Im andern Falle geschieht von der Behörde eine schriftliche Mittheilung an ihn; seine Bemerkungen dürfen aber als solche nicht an die Bezirksbauinspektionen gelangen, sondern das Nöthige ist davon in die von der betreffenden Behörde ausgehenden Verfügungen aufzunehmen.

## §. 5.

Glaubt die Behörde an den vorgelegten Skizzen wesentliche Veränderungen vornehmen zu müssen, so steht es ihr nach den Umständen frei, auch den Bezirksbaumeister, wenn sein Wohnsitz nicht zu entfernt ist, zur Vorberathung beizuziehen, oder dem Bauinspector aufzutragen, sich mit demselben über die beabsichtigten Abänderungen zu benehmen.

## §. 6.

Auf den Grund der von der Behörde erlassenen Bestimmungen über die Stellung, den Umfang und die Eintheilung des aufzuführenden Neubaus wird von dem Bezirksbaumeister der förmliche Plan und Kostenüberschlag ausgearbeitet und vorgelegt.

Jeder Plan und Kostenüberschlag ist mit dem Datum der Ausfertigung und mit der Unterschrift des betreffenden Baumeisters zu versehen.

Wie viel Zeit zur Ausführung nöthig ist, wird in dem Einbegleitungsbericht angegeben.

## §. 7.

Der Kostenüberschlag muß mit dem nöthigen Detail ausgearbeitet werden, und nicht nur den Aufwand für den Hauptbau, sondern auch für alle erforderlichen Nebengegenstände, z. B. für Bronnen, Bligableiter, Vorfenster, Dachcanäle, Hof- und Garteneinfassungen, Hofpflasterung, Dachkammer für Diensthöten u. s. w. umfassen und den muthmaßlichen Aufwand für die etwa nöthige Bauaufsicht vorsehen.

Auch muß darin die Beschaffenheit der zu verwendenden Materialien genau angegeben werden, und in allen Fällen, wo es wegen der verschiedenen Qualität der Materialien von besonderem Interesse ist, die Bestimmung enthalten seyn, von welchen Orten die Hau-, Bau- und Backsteine und die Ziegel zu beziehen sind.

## §. 8.

Den entworfenen Plan und gefertigten Kostenüberschlag läßt die Behörde sowohl in technischer Hinsicht, als in Bezug auf den Calcul durch den Bauinspector prüfen.

Sie ertheilt, wenn die etwaigen Anstände beseitigt sind und über nöthig befundene Abänderungen entschieden ist, die Genehmigung und ordnet das Nöthige wegen der Ausführung an.

Die ertheilte Genehmigung wird auch auf jedem Blatte des Plans und auf dem Kostenüberschlag mit Datum und Nummer beigefügt, und davon der Baudirection und der Bauinspection Nachricht gegeben.

## §. 9.

Der ausführende Baumeister hat von dem genehmigten Plan alsbald nach dem Empfang desselben eine bloß die Umrisse darstellende, nicht förmlich ausgezeichnete Copie im verkleinerten Maßstab unter Beifügung des Leßtern so weit thunlich nach dem Format der Acten zu fertigen oder fertigen zu lassen, und dieselbe der Behörde, welche die Bauausführung leitet, mit der nöthigen Beschreibung vorzulegen.

## §. 10.

Die Begebung der Neubauten zur Ausführung soll in der Regel auf schriftliche Soumissionen für die einzelnen Bauarbeiten und für's Ganze geschehen, nachdem den Concurrenten die Einsicht der Bedingungen, Pläne und Kostenüberschläge bei der Verwaltungsbehörde gestattet worden ist, und sie die Accordbedingungen unterzeichnet haben. Sind die Soumissionen nicht annehmbar, so wird zur Versteigerung geschritten.

## §. 11.

Der Bauunternehmer erhält eine Abschrift der Accordbedingungen und des Kostenüberschlags wenigstens in so weit, als er Bestimmungen über die Ausführung enthält, sodann eine Copie des Plans mit den nöthigen Detailzeichnungen.

Der Originalplan darf nicht an den Accordanten abgegeben werden; die Copie und Detailzeichnungen hat er nach geschetzener Bauausführung wieder an die Baubehörde zurückzuliefern.

## §. 12.

Der Bauinspector hat während der Bauführung, wenn es von ihm für nöthig erachtet, oder von der Behörde angeordnet wird, die Baustelle zu besuchen, und etwaige Anstände, die nicht auf kurzem Wege durch Rücksprache mit dem die Ausführung leitenden Baumeister beseitigt werden können, mit den geeigneten Anträgen zur Kenntniß der vorgesetzten Behörde zu bringen.

Der leitenden Behörde steht es frei, zur Controlirung der Bauausführung einen andern Commissär mit oder ohne den Bauinspector abzuordnen.

## §. 13.

Nach gänzlicher Vollendung des Neubaus hat der Baumeister, welcher mit dem Vollzug beauftragt war, unter Vorlage des genehmigten Plans und Kostenüberschlags einen Rechenschaftsbericht zu erstatten, in welchem über den gesammten Kostenaufwand und über die Ausführung des Baus Nachweisung zu geben ist.

## §. 14.

Unter Zustellung dieser Materialien und der Acten wird sodann dem Bauinspector die Revision des Neubaus, sowohl in Beziehung auf die Kosten als die technische Ausführung, aufgetragen.

Der Baubeamte, welcher den Bau ausgeführt, und der Localverwaltungsbeamte, welcher denselben zu übernehmen hat, haben der Revision beizuwohnen und ihre Bemerkungen dem darüber aufzunehmenden Protocoll beizufügen.

Bei wichtigen Gebäuden, oder wenn eine sonstige besondere Veranlassung dazu vorliegt, kann ein Mitglied der vorgesezten Collegialstelle zur Mitwirkung bei diesem Geschäft beauftragt werden.

## §. 15.

Wenn es von der vorgesezten Behörde oder von dem Bauinspector für nothwendig erachtet wird, so kann diesem zum Gebrauch bei der Revision eines Neubaus ein Rechnungsauszug über den Baukostenaufwand mit den betreffenden Rechnungsbeilagen zugestellt werden.

Die mit den Berichten über die Revisionen wieder vorzulegenden Pläne und Kostenüberschläge sind bei der oberen Verwaltungsbehörde aufzubewahren.

## II. Unterhaltung und Reparatur der Gebäude.

## §. 16.

Die Bezirksbaumeister haben künftig nur noch die größeren Reparaturen, namentlich die Veränderungen an Hauptmauern und Hauptconstructions, an der innern Eintheilung, an den Feuerwänden und Kaminen, an den Facaden, den äußern und bei Kirchen auch den innern Anstrich zu besorgen.

Die laufende Unterhaltung, soweit sie nicht den Hausbewohnern obliegt, und die kleinen Reparaturen, sowie die Prüfung der Nachweisungen über die Verwendung der Vauschillinge bei den Lastengebäuden sind in der Folge Geschäftsgegenstände der Verwalter oder Verrechner, welche ohnehin schon die Mitaufsicht über die Gebäude zu führen und die entstehenden Baukosten zu bezahlen haben.

Wenn bei einer Localstelle mehrere Beamte angestellt sind, so ist die Besorgung der Vausachen eine Obliegenheit des ersten Beamten, wenn es die vorgesezte Behörde unter besondern Umständen nicht für angemessen hält, diese Geschäfte einem anderen Beamten zu übertragen.

## §. 17.

Die Aufstellung der Baurelationen, welche bisher vorgeschrieben war, hat in der Folge ganz zu unterbleiben, und die Bezirksbauinspektionen haben über die ihnen verbleibenden größeren Reparaturen besondere Vorlagen an die vorgesetzten Stellen zu machen.

## §. 18.

Was für die laufende Unterhaltung und für kleine Reparaturen auf ärarische Rechnung zu geschehen hat, wird entweder nach eigener Wahrnehmung der dafür aufgestellten Beamten (§. 16) oder auf Anregung des Hausbewohners angeordnet.

## §. 19.

Wie viel für die laufende Unterhaltung und die kleinen Reparaturen eines jeden Gebäudes jährlich verwendet werden darf, wird mit Rücksicht auf die Benützungsort, den Umfang und den baulichen Zustand nach Vernehmung der Bezirksbauinspektion und der Localverwaltungsstelle oder Berechnung von der vorgesetzten Behörde bestimmt und dafür der entsprechende Credit eröffnet.

## §. 20.

Was im ersten Jahre der Budgetperiode von diesem Credit erübrigt wird, kann in das folgende Jahr übertragen und in diesem verwendet werden. Mit dem Ablauf der Budgetperiode erlöschen nach der allgemeinen Regel alle Credite.

## §. 21.

Kommen dringende und unverschiebliche Arbeiten für laufende Unterhaltung und kleine Reparaturen vor, welche nicht aus dem für das betreffende Gebäude bewilligten Credit bezahlt werden können, so ist darüber unter Vorlage des Verwendungsbuchs (§. 30) an die vorgesetzte Behörde zu berichten.

## §. 22.

Die vorgesetzte Behörde ist befugt und verpflichtet, eine Revision der für die laufende Unterhaltung und kleine Reparaturen erteilten Bewilligungen anzuordnen, wenn sie die Wahrnehmung macht, daß sie zu hoch oder zu nieder gegriffen sind.

## §. 23.

Arbeiten für laufende Unterhaltung und kleine Reparaturen, durch welche voraussichtlich der Aufwand von 15 fl. nicht überschritten wird, können ohne vorherige Anfertigung von Kostenüberschlägen, mit Vorbehalt der Prüfung und Moderation der Kostenzettel, zur Ausführung begeben werden. Für Arbeiten, welche einen größeren Aufwand erfordern, sind vor der Ausführung Kostenüberschläge fertigen zu lassen.

## §. 24.

Für Fertigung von Ueberschlägen für die nicht zur Competenz der Bezirksbaumeister gehörigen Bauarbeiten und zur Prüfung der Ausführung, in so weit das Eine oder Andere nicht von den

Verwaltern oder Verrechnern geschehen kann, bedienen sich diese tüchtiger, hierzu besonders verpflichteter Werkmeister, welche nach bestimmten Tagegebühren belohnt werden, sich aber bei der Ausführung dieser Bauarbeiten nicht betheiligen dürfen.

Zu diesen Geschäften können auch Architekten, die nicht bei den Baubehörden angestellt sind, verwendet werden.

## §. 25.

Die Werkmeister, deren nach Bedürfniß mehrere für einen Bezirk aufgestellt werden können, werden nach vorheriger Communication mit der Bezirksbauinspection von den Verwaltungen oder Verrechnungen angenommen und entlassen, die Verabredung über ihre Belohnung bedarf aber der Genehmigung der vorgesetzten Behörde.

## §. 26.

Zur eigenen Prüfung der Ueberschläge wird jede Localstelle, welcher die Aufsicht über Gebäude übertragen ist, ein Verzeichniß über die in ihrer Gegend üblichen Arbeitslöhne und Materialpreise erhalten, welches die Baudirection aufzustellen und, wenn eine Veränderung vorgegangen ist, zu berichtigen hat.

## §. 27.

Handwerksleute, welche die Preise übersetzen, oder keine guten Arbeiten liefern, sind von der Concurrenz bei ärarischen Baugeschäften auszuschließen.

## §. 28.

Für die Arbeiten wegen laufender Unterhaltung und kleiner Reparaturen gilt, insofern der Aufwand die im §. 23 bestimmte Summe übersteigt, die Accordbegebung als Regel. Wenn sich jedoch keine Uebernehmer zu angemessenen Preisen finden, so ist mit einer größeren Zahl solcher Arbeiten zusammen eine Absteigerung an den Wenigstnehmenden zu versuchen.

Bei den ärarischen Gewerbeanstalten (Salinen, Hüttenwerken u. s. w.) wo bisher Handwerksleute ständig gegen Bezug von Tagelöhnen aufgestellt waren, kann diese Einrichtung beibehalten werden, und es findet dann auf sie die Vorschrift wegen Accordbegebung oder Versteigerung der Arbeiten für laufende Unterhaltung und kleine Reparaturen keine Anwendung.

## §. 29.

Die Baukostenzettel, welche von Arbeiten herrühren, die von einer Verwaltung oder Verrechnung angeordnet worden sind, (§§. 18 und 19) bedürfen keiner Decreturen der vorgesetzten Behörde, sie müssen aber mit den Attestationen der Hausbewohner und mit dem Vidit der betreffenden Verwalter oder Verrechner versehen seyn.

Wenn diese die Ausführung der Arbeiten selbst prüfen und darüber den Kostenzetteln die geeigneten Beurkundungen beifügen, können die Attestationen der Hausbewohner unterbleiben.

Bei unbewohnten Gebäuden vertreten diejenigen Personen, welchen die Schlüssel dazu anvertraut sind, die Stelle der Bewohner.

## §. 30.

Für jedes Gebäude, für welches eine besondere Summe zur laufenden Unterhaltung und zu kleinen Reparaturen ausgesetzt wird, ist ein Verwendungsbuch nach dem beigefügten Formular anzulegen, in welchem nach zwei Abtheilungen

- a) die unter Mitwirkung der Bezirksbauinspektion ausgeführten größeren Reparaturen und
- b) diejenigen Bauarbeiten, welche ohne diese Mitwirkung vorgenommen wurden, mit ihrem Kostenbetrag vorzumerken sind.

Der Eintrag in dieses Verwendungsbuch ist auf den Kostenzetteln unter Angabe der Ordnungsnummer zu attestiren und die etwaige Unterlassung bei der Rechnungsabhör zu rügen.

## §. 31.

Bei Dienstvisitationen ist von den Verwendungsbüchern Einsicht zu nehmen und wenigstens bei einigen Gegenständen zu prüfen, ob bei der Besorgung der Baugeschäfte mit Wirthschaftlichkeit verfahren worden ist.

Wenn es die vorgesetzte Behörde für angemessen oder nothwendig hält, eine Vergleichung der Verwendungsbücher mit den Bauarbeiten in größerer Ausdehnung vorzunehmen und eine Untersuchung über die Art und Weise der Besorgung der Baugeschäfte eintreten zu lassen, so kann dieselbe dem Bauinspector übertragen werden.

## §. 32.

Die mit der Aufsicht über die Gebäude beauftragten Beamten (§. 16) haben nicht nur die Gebäude an ihrem Wohnsitz von Zeit zu Zeit zu besichtigen, sondern auch jede Gelegenheit bei auswärtigen Berrichtungen zu benützen, sich von dem Zustand der daselbst befindlichen Gebäude zu unterrichten und die Ausführung der vorgekommenen Bauarbeiten zu controliren.

Diejenigen Gebäude, bei welchen sich hiezu kein gelegentlicher Anlaß ergibt, sind im Laufe eines jeden Jahrs auf einer zu diesem Zweck besonders zu unternehmenden Dienstreise einmal zu inspiziren.

## §. 33.

Auch die Bezirksbaumeister sind verpflichtet, bei sich darbietender Gelegenheit auf die laufende Unterhaltung und die kleinen Reparaturen der Gebäude und die Ausführung der Arbeiten ihr Augenmerk zu richten, und wenn nur unbedeutende Bemerkungen zu machen sind, dieselben der betreffenden Verwaltung oder Verrechnung mitzutheilen, über erheblichere Wahrnehmungen aber der vorgesetzten Stelle Vorlage zu machen.

## §. 34.

Gegenwärtige Verordnung findet auf alle Staatsgebäude Anwendung, mit Ausnahme derjenigen, welche zum Etat des Großherzoglichen Kriegs-Ministeriums und der Eisenbahnbetriebsverwaltung gehören, indem für diese Gebäude besondere technische Beamte aufgestellt sind.

Carlsruhe den 7. März 1844.

Ministerium der Finanzen.

von Böckh.

Vdt. Pfeilsicker.



